

Erstattungsordnung

Zuletzt geändert durch die Landesdelegiertenkonferenz vom 04. März 2023 in Walldorf

Erstattungsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen gilt für den Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig geworden sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(a) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das Mitglied vorab abzuklären, ob seine geplante Aufwendung noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

(b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
- Übernachtungskosten ohne Frühstück
- Sachkosten/Aufwandsersatz

§ 4 Fahrtkosten

Erstattet werden:

- (a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse und Flugreisen nach vorheriger Genehmigung erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.
- (b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz: Pkw 0,30 €/km.
- (c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags anzugeben.
- (d) die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 5 Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, pro Tag die durch Auswärtstätigkeit bedingten und steuerrechtlich anerkannten Verpflegungsmehraufwendungen.

§ 6 Übernachtungskosten

- (a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu 100,00 € je Übernachtung in Städten bis zu 200 000 Einwohnern und bis zu 175,00 € je Übernachtung in Städten über 200 000 Einwohnern. Die Erstattung höherer Übernachtungskosten bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes oder einer seiner nachgeordneten Gliederungen.

§ 7 Sachkosten/Aufwandsersatz

Erstattet werden im Regelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten, soweit nicht eine pauschale Erstattung in Form eines Aufwandsersatzes durch den geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen war. Die Kosten sind im Rahmen des Erstattungsantrags hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur Erfüllung des Auftrags, des Beschlusses oder der Ausübung des Wahlamtes zu begründen.

§ 8 Landesarbeitsgemeinschaften

- (a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen oder Veranstaltungen von Landesarbeitsgemeinschaften entstehen, werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstattung nach vorheriger Genehmigung erfolgen.
- (b) Die Sprecher*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft können Fahrtkosten nach § 4 dieser Ordnung zur Sitzung oder Veranstaltung ihrer Landesarbeitsgemeinschaft erstattet erhalten, wenn sie nachweislich an der Sitzung oder Veranstaltung teilgenommen haben. Die Erstattung dieser Fahrtkosten ist begrenzt auf den Betrag, der Landesarbeitsgemeinschaften für ihre Arbeit gemäß dem aktuell geltenden Haushalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen zusteht.

§ 9 Tagungsgebühren

Tagungsgebühren, ohne darin enthaltene Verpflegungskosten, die im Rahmen eines Auftrags, Beschlusses oder einer Wahl anfallen, werden erstattet. Tagungsgebühren, die nicht im Zusammenhang mit einem Auftrag, Beschluss oder einer Wahl stehen, werden nur nach vorheriger Genehmigung erstattet.

§ 10 Genehmigung

- (a) Aufwendungen, die der vorherigen Genehmigung bedürfen, muss der*die Anspruchsstellende vorab beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Genehmigung fällt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags ist der*dem Anspruchsstellenden umgehend schriftlich mitzuteilen und zu protokollieren.
- (b) Vorab genehmigungspflichtig sind Aufwendungen nach § 4a Satz 2 und letzter Satz, § 6a letzter Satz, § 8 letzter Satz, § 9 letzter Satz dieser Erstattungsordnung, sowie Reise- und

Übernachungskosten im Ausland und Aufwendungen, die ansonsten nicht durch diese Erstattungsordnung erfasst sind.

- (c) Die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten die einem Landesvorstandsmitglied außerhalb Thüringens entstehen, muss vorab auf Antrag beim geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Abrechnung

- (a) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.
- (b) Der*Die Anspruchsstellende hat spätestens 3 Monate nach Entstehung der Aufwendung seinen Anspruch schriftlich und gegenüber dem zuständigen geschäftsführenden Vorstand, durch vollständige Abrechnung, geltend zu machen. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen oder von derjenigen seiner Gliederungen, die den Auftrag erteilt, den Beschluss gefasst oder die Wahl vorgenommen hat.
- (c) Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe, die nicht in der Person der*des Anspruchsstellenden begründet liegen, erstattet.
- (d) Abweichend von Absatz (b) verfallen alle Kostenerstattungsansprüche des Vorjahres nach dem 15.02. des Folgejahres. Absatz (c) kommt nicht zur Anwendung.

§ 12 Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung

Der*Die Anspruchsstellende ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. des Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Zuwendungen (einschließlich Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.650,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300,00 € für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsstellende sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen, die diese Höchstgrenze übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der*die zuständige Schatzmeister*in.

§ 13 Landesvorstandsmitglieder

- (a) Jedem Mitglied des Landesvorstand, das nicht Landessprecher*in ist, steht jeweils ein jährliches Budget für Sachaufwendungen zur politischen Arbeit von 600,00 € zu. Das Budget ist nicht auf das Folgejahr übertragbar. Das Budget eines Mitglieds im Landesvorstand verringert sich im Verhältnis, wenn es nicht während des gesamten Jahres Mitglied im Landesvorstand war.
- (b) Im Rahmen des Budgets sind Aufwendungen erstattungsfähig, die in einem sachlichen Zusammenhang zur Tätigkeit als Mitglied im Landesvorstand stehen. Hierzu zählen insbesondere auch alle notwendigen Ausgaben zur Durchführung eigener Veranstaltungen und Projekte.
- (c) Die Abrechnung erfolgt nach § 11 dieser Erstattungsordnung.

§ 14 Landessprecher*innen

- (a) Gemäß der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen können die Landessprecher*innen entscheiden das Amt ehrenamtlich oder hauptamtlich auszuüben. Wurde die Entscheidung getroffen, das Amt ehrenamtlich auszuführen, kann der geschäftsführende Landesvorstand den gemäß (b) zur Verfügung stehenden Betrag zur Personalaufstockung in der Landesgeschäftsstelle einsetzen. Der zur Verfügung stehende Betrag darf nicht für Lohnerhöhungen verwendet werden.
- (b) Im Falle der Hauptamtlichkeit wird ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis am Arbeitsort Erfurt im Umfang von 40 Arbeitsstunden/Woche begründet. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Haustarifvertrag. Teilzeitregelungen mit entsprechender anteilmäßiger Vergütung sind möglich. Die Hauptamtlichkeit ersetzt die bei einer ehrenamtlichen Ausübung vorgesehene Personalaufstockung in der Landesgeschäftsstelle, sodass der entsprechende Arbeitsumfang von der hauptamtlichen Landessprecher*in zu leisten ist. Über das konkrete Aufgabenspektrum entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand im Einvernehmen.
- (c) Den ehrenamtlichen Landessprecher*innen steht jeweils ein jährliches Budget für Sachaufwendungen zur politischen Arbeit von 3000,00 € zu. Das Budget ist nicht auf das Folgejahr übertragbar. Das Budget einer*s ehrenamtlichen Landessprecher*in verringert sich im Verhältnis, wenn sie*er nicht während des gesamten Jahres Landessprecher*in war. Die gemachten Anschaffungen verbleiben im Eigentum des Landesverbandes.

- (d) Hauptamtliche Landessprecher*innen können entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten, sowie Verpflegungsmehraufwendungen für Dienstreisen vom Arbeitsort Erfurt zum Ort der Besorgung und zurück entsprechend den §§ 4 bis 6 geltend machen. Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten und/oder beendet, so werden zur Ermittlung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen auf die Fahrtkostenerstattung die privaten Fahrauslagen angerechnet, die am Tag des Beginns und/oder Endes der Dienstreise für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsort entstanden wären (private Fahrtkostensparnis). Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 30 Cent je Fahrtkilometer für die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsort zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Dienstreisende nachweist, dass die private Fahrtkostensparnis für die üblichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort geringer ist als nach der Berechnung nach Satz 2.
- (e) Hauptamtliche Landessprecher*innen erhalten für Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Arbeitsort einen Fahrtkostenzuschuss nach entsprechendem Nachweis. Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist nach § 4 entsprechend zu ermitteln. Der Fahrtkostenzuschuss darf nicht den Betrag übersteigen, den die Landessprecher*innen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 2 EStG geltend machen könnten, wenn der Zuschuss nicht gezahlt werden würde. Der Fahrtkostenzuschuss wird für jede hauptamtliche Landessprecher*in bis zu folgender maximaler Höhe je Monat gewährt:

Kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsort	maximale Höhe des möglichen monatlichen Fahrtkostenzuschusses
0 zu 30 km	0 €
31 zu 75 km	75 €
über 75 km	150 €

- (f) Ehrenamtliche Landessprecher*innen erhalten keinen Fahrtkostenzuschuss. Die Erstattung richtet sich für entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten, sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach den §§ 4 bis 6.

(g) Die Abrechnung erfolgt nach § 11 dieser Erstattungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt drei Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen zu dieser Erstattungsordnung.